
S 49 R 1708/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	

1. Hat der/die KV ein mit „*Urteil*“ überschriebenes Schriftstück, welches lediglich ein sog. „*Kurzrubrum*“ oder die bloße Verfügung „*bitte volles Rubrum einfügen*“ enthält, unterschrieben, steht nicht fest, ob der/die KV überhaupt ein konkretes Rubrum vor Augen, geprüft und für richtig befunden hat, so dass es von der nachfolgenden Unterschrift umfasst sein konnte.
2. Hat der/die UdG des SG hieraus ein vollständiges „*Urteil*“ (auch mit Rubrum) erstellt und als beglaubigte Abschrift zugestellt, ohne dass dieses Dokument vom KV unterzeichnet worden ist, ist lediglich die Abschrift eines Urteilsentwurfs zugestellt worden.
3. Da bei Urteilen, die aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen, das Urteil bereits durch Verkündung wirksam wird ([§ 132 SGG](#)), handelt es sich in diesen Fällen zwar nicht um ein Nichturteil. Es liegt aber ein wesentlicher Verfahrensfehler vor, der gemäß [§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) zur Zurückverweisung führen kann, wenn deshalb eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist.

Normenkette

-

1. Instanz

Aktenzeichen

S 49 R 1708/18

Datum

30.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen

L 14 R 60/22

Datum

19.04.2024

3. Instanz

Datum

-

Auf die Berufung der KlÄgerin wird das am 30.11.2021 verkÄndete Urteil des Sozialgerichts DÄsseldorf aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurÄckverwiesen.

Ä

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des Sozialgerichts vorbehalten.

Ä

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Ä

Die Beteiligten streiten um die GewÄhrung einer groÄen Witwenrente und hierbei um die Frage, ob es sich bei der am 00.00.0000 geschlossenen Ehe der KlÄgerin mit dem am 00.00.0000 verstorbenen Versicherten I. (nachfolgend ÄVersicherterÄ) um eine anspruchsausschlieÄende sog. Versorgungsehe gehandelt hat, weil diese weniger als ein Jahr gedauert hat, Ä§ 46 Absatz 2a Sozialgesetzbuch 6. Buch (SGB VI).

Ä

Die KlÄgerin L., geborene U., ist 00.00.0000 geboren. Ihr Versicherungsverlauf (vom 06.06.2023) weist fÄr ihre TÄtigkeit als FrisÄse fÄr die Zeit bis zur Geburt ihres Sohnes (00.00.0000) zuletzt ein Jahresentgelt i.H.v. 17.400,- Ä aus und in der Folgezeit bis MÄrz 2018 durchgehend jÄhrliche Entgelte i.H.v. etwa der HÄlfte dieses Betrages; zum Zeitpunkt der EheschlieÄung mit dem Versicherten

im Januar 2018 bezog sie ein Einkommen aus ihrer Tätigkeit als Friseurin in Höhe von knapp 600,- € monatlich. Der Versicherte ist 00.00.0000 geboren. Nach Abschluss einer Dachdecker Ausbildung 1989 und erfolgreich absolvierter Meisterschule 2003 war er im erlernten Beruf tätig. Sein Versicherungsverlauf weist für die Jahre 2010 bis zum Tod 2018 jährliche Entgelte zwischen anfangs 25.000,- € und zuletzt ca. 33.000,- € aus. Aufgrund eines am 14.09.2015 erlittenen Arbeitsunfalls bezog er eine Rente von der Berufsgenossenschaft für Bauwirtschaft (BG) in Höhe von rund 345,- € monatlich. Der Versicherte war von Juli 2000 bis zur Scheidung im Januar 2003 in erster Ehe mit V., geborene A., verheiratet. Nach Angaben der Klägerin waren diese und der Versicherte seit Mai 2010 ein Paar. Der gemeinsame Sohn E. wurde am 00.00.0000 geboren und führte mit der Geburt den Namen U.. Seit November 2012 wohnten die Klägerin und der Versicherte mit dem gemeinsamen Sohn zusammen (vgl. Meldebescheinigungen der Heiratssammelakte).

Ä

Am 14.09.2015 erlitt der Versicherte einen Arbeitsunfall, bei dem ihm aus 8 Meter Höhe eine Dämm-Mattenrolle auf den Hinterkopf fiel. Aufgrund des Unfalls und der damit verbundenen zahlreichen Folgebehandlungen war er vom 14.09.2015 bis zum 16.08.2016 (fast durchgehend) arbeitsunfähig (vgl. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU-Bescheinigungen) und Nachschauerberichte des Orthopäden Y.). Am 14.10.2016 erlitt der Versicherte einen weiteren Arbeitsunfall (Abrutschen vom Dach und Sturz auf Balkonmauer). Aufgrund dieses Unfalls war er bis zum 11.11.2016 au (vgl. AU-Bescheinigungen des Y.). Nach den Angaben der Klägerin trat ab Frühjahr 2017 eine Verschlechterung der durch die Arbeitsunfälle bestehenden Schmerzsymptomatik bei dem Versicherten ein; dadurch sei wieder eine intensive medizinische Betreuung erforderlich geworden; insofern sei am 01.06.2017 ein CT der HWS gemacht worden. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen der BG war der Versicherte am 28.06.2017 in der BG-Sprechstunde in der Klinik Z. vorstellig und teilte mit, er fühle sich 2-mal pro Woche Kräftigungsgymnastik durch; er fühle sich in der Durchführung seiner beruflichen Tätigkeit eingeschränkt. Er führte anschließend ab dem 03.07.2017 eine EAP-Maßnahme in der Klinik Z. durch und berichtete bei Wiedervorstellung in der BG-Sprechstunde der Klinik Z. am 18.07.2017, die EAP-Maßnahme habe lediglich zu einer kurzfristigen Besserung der Beschwerdesymptomatik geführt; eine dauerhafte Linderung der Beschwerden sei nicht erzielt worden; es wurde vereinbart, dass die vollschichtige Arbeit zum 19.07.2017 wieder aufgenommen werden sollte, flankierend mit einer berufsbegleitenden Physiotherapie inklusive MTT, da hierdurch Besserung verspart werde. Ein fachchirurgisches Gutachten im Auftrag der BG aufgrund Untersuchung am 20.09.2017 empfahl berufsbegleitende manuelle Therapiemaßnahmen sowie Fango- und Massageanwendungen. Im Rahmen von Nachschauen stellte Y. auch am 04.12. und am 12.12.2017 eine AU des Versicherten fest.

Ä

Vom 22. bis 23.12.2017 befand sich der Versicherte wegen seit 3 Wochen bestehender Oberbauchbeschwerden stationär in der Abteilung Innere Medizin, Gastroenterologie und Kardiologie der O. (Chefarzt K.); hier wurde ein hochgradiger Verdacht auf ein Pankreaskopfcarcinom (aktuell Erstdiagnose) mit Metastasierung und mit Tochtergeschwulstabsiedlung in Leber, Lunge und Bauchfell gestellt und eine Feinnadelpunktion für den 27.12.2017 geplant. Im Rahmen des dortigen erneuten stationären Aufenthalts vom 25. bis zum 29.12.2017 (Berichte vom 28.12.2017 und 04.01.2018) wurde am 27.12.2017 die Feinnadelpunktion durchgeführt; eine am 27.12.2017 durchgeführte Endosonographie ergab bildmorphologisch ein metastasiertes Pankreaskopfcarcinom. Im Rahmen dieses Aufenthaltes wurde der Versicherte auch konsiliarisch onkologisch vorgestellt und ein Termin in der Onkologie für den 19.01.2018 vereinbart; am 29.12.2017 wurde er in stabilem Allgemeinzustand in die weitere ambulante Versorgung durch seinen Hausarzt Herrn X. entlassen. Der Chefarzt der Abteilung Innere Medizin, Gastroenterologie und Kardiologie der O., K., hat in seiner auf Anforderung des Sozialgerichts erstellten schriftlichen Auskunft vom 11.06.2019 angegeben: Der Versicherte sei erstmalig am 22.12.2017 in der Klinik vorstellig geworden. Im Rahmen der durchgeführten Diagnostik habe die Diagnose einer fortgeschrittenen/metastasierenden Krebserkrankung der Bauchspeicheldrüse gestellt werden können. Somit habe nach aktuellen Behandlungsmöglichkeiten keine kurativ behandelbare Erkrankung mehr vorgelegen. Der Versicherte und seine Familie seien in mehreren Gesprächen ausführlich und umfangreich von ihm über die Erkrankung, die Behandlungsmöglichkeiten sowie über die aus der Literatur bekannte Prognose der nicht heilbaren Krebserkrankung des Versicherten informiert worden. Die Gespräche hätten im Zeitraum vom 23.12. bis zum 29.12.2017 stattgefunden.

Am Vormittag des 03.01.2018 (Mittwoch) meldeten die Klägerin und der Versicherte gemeinsam beim Standesamt ER. die Eheschließung an; hierbei wurden für Beide Meldebescheinigungen der Stadt ER. vom 03.01.2018 erstellt; in der Anmeldung heißt es hinsichtlich des Sohnes E., dass eine Anschlusserkklärung vorgesehen sei.

Ausweislich des Berichts der O. Klinik vom 04.01.2018 ergab der zu diesem Datum erfolgte Eingang der im Wege der Feinnadelbiopsie vom 27.12.2017 erlangten histologischen Befunde eine Lymphknoten- und Lebermetastase mit histologischem Nachweis eines Adenocarcinoms. Am 08.01.2018 erfolgte in der Abteilung Chirurgie der O. Klinik in Lokalanästhesie eine Portimplantation zur Chemotherapie; das Portsystem war binnen 5 Tagen zur Chemotherapie verwendbar.

Am 00.00.0000 schlossen die Klägerin und der Versicherte die Ehe; hierbei nahm die Klägerin den Namen des Versicherten an; der Name des gemeinsamen Kindes wurde von E. U. in E. N. abgeändert (vgl. die von der Klägerin vorgelegte Geburtsurkunde des Kindes E. vom 00.00.0000 und die abgeänderte Geburtsurkunde des Kindes E. vom 00.00.0000).

Noch am 00.00.0000 begab sich der Versicherte wegen seit dem Vorabend anhaltender Bauchschmerzen in die erneute stationäre Behandlung der Abteilung

Innere Medizin, Gastroenterologie und Kardiologie der O., die bis zum 13.01.2018 andauerte und in deren Rahmen eine Mitbehandlung durch den Chefarzt der Abteilung für Innere Medizin, Internistische Onkologie und Hämatologie, R., erfolgte. Vom 15.01. bis 20.01.2018 erfolgte die erneute stationäre Behandlung des Versicherten durch die Abteilung Innere Medizin, Gastroenterologie und Kardiologie unter Mitbehandlung durch die onkologische Abteilung, in deren Rahmen am 15.01.2018 eine Chemotherapie eingeleitet wurde. Vom 22.01. bis zum 09.02.2018 erfolgte eine stationäre Behandlung durch die Abteilung für Innere Medizin, Internistische Onkologie und Hämatologie, in deren Rahmen am 23.01.2018 bei dem Versicherten eine parenterale Ernährungstherapie eingeleitet wurde, die er zuhause ambulant und durch die Firma CD. betreut weiterführte; die Notwendigkeit einer palliativ intendierten Radiotherapie bei Lebermetastasierung wurde im Rahmen der stationären Behandlung am 02.02.2018 von der Fachklinik VL. verneint.

Ab dem 09.02.2018 befand sich der Versicherte in der palliativmedizinischen Betreuung des W. GmbH und vom 01.03. bis zum 00.00.0000 aufgrund von Allgemeinzustandsverschlechterung erneut in stationärer Behandlung der Abteilung für Innere Medizin, internistische Onkologie und Hämatologie der O., wo er am 00.00.0000 verstarb; im Bericht der O. heißt es: âDiagnose: Exitus letalis bei septischem Verlauf eines unklaren Infektes (â)â.

Â

Am 15.03.2018 beantragte die Klägerin Witwenrente aus der Versicherung des verstorbenen Versicherten und beantwortete hierbei die Frage, ob die tödlichen Folgen einer Krankheit bei Eheschließung nach ärztlicher Auffassung nicht zu erwarten gewesen seien, mit âjaâ. Die Frage, ob die Heirat zur Sicherung der erforderlichen Betreuung/Pflege des ständig auf Pflege angewiesenen Ehegatten erfolgt sei, verneinte sie.

Â

Nach Beiziehung der ärztlichen Unterlagen des Hausarztes des Versicherten âX. â und der Unterlagen der BG zu dem am 14.09.2015 erlittenen Arbeitsunfall des Versicherten lehnte die Beklagte den Antrag auf Gewährung einer Witwenrente mit Bescheid vom 15.06.2018 ab, gestützt auf die gesetzliche Vermutungsregelung des [Â§ 46 Abs. 2a SGB VI](#). Die Ehe sei am 00.00.0000 geschlossen worden. Die Diagnose der blassartigen Erkrankung sei im Dezember 2017 gestellt worden. Aufgrund der Chronologie sei der Ausnahmetatbestand grundsätzlich nicht erfüllt. Zwar sei der Nachweis, dass aus anderen als aus Versorgungsgründen geheiratet worden sei, nicht ausgeschlossen, allerdings müssten in diesem Fall die gegen die Versorgungsehe sprechenden Umstände umso gewichtiger sein, je offenkundiger und lebensbedrohlicher die Krankheit bei Eheschließung gewesen sei. Bereits bei der Erstdiagnose im Dezember 2017 sei eine Heilung ausgeschlossen worden. Auch sei eine Operation nicht mehr möglich gewesen. Palliative Maßnahmen (Chemotherapie zur Linderung der Beschwerden) seien eingeleitet worden. Die Todesursache Lungentzündung sei

durch die bÄ¶lartige GrunÄderkrankung begÄ¼nstigt worden. Es komme nicht darauf an, wie die Ehepartner und der betreuende Arzt subjektiv den Verlauf der Krankheit eingeschÄ¶tzt hÄ¶tten. Damit sei auch nicht erheblich, ob die Partner bei der EheÄschlieÄ¶ung damit rechneten, dass der unter einer lebensbedrohlichen Erkrankung leidende Partner das erste Jahr nach der Heirat Ä¼berleben werde. Entscheidend sei vielmehr, dass der Tod des Versicherten als Folge der bÄ¶lartigen Erkrankung in nicht allzu ferner Zukunft als konkrete und nicht abwegige MÄ¶glichkeit habe erwartet werden mÄ¶ssen. Daran bestÄ¼nden bei der vorliegenden Konstellation objektiv keine Zweifel.

Ä

Mit dem von ihrer BevollmÄ¶chtigten eingelegten Widerspruch lieÄ¶ die KIÄ¶gerin vortragen, Zweck der Heirat sei nicht gewesen, die Hinterbliebenenversorgung sicherzustellen, worauf [Ä§ 46 Abs. 2a SGB VI](#) aber abstelle. Hierzu fÄ¶hrte sie aus:

-Die Eheleute seien im Mai 2010 zusammengekommen. Im Februar 2012 sei der gemeinsame Sohn geboren worden, der den damaligen Nachnamen der KIÄ¶gerin getragen habe. In der Folgezeit habe sich die Partnerschaft immer weiter verfestigt und die Familienplanung habe fortgesetzt werden sollen. Die tiefe innere Verbundenheit hÄ¶tten Beide fÄ¶r den Rest ihres Lebens auch Ä¶ffentlich bekunden wollen. Beiden sei es vor allem wichtig gewesen, einen gemeinsamen Ehenamen zu fÄ¶hren; auch der gemeinsame Sohn sowie mÄ¶gliche weitere gemeinsame Kinder sollten diesen Namen fÄ¶hren. Bei gemeinsam ausgeÄ¼btem Sorgerecht habe der Versicherte wegen der unterschiedlichen Namen bei BehÄ¶rden und Ä¶rzten etc. immer im Nachweiszwang gestanden.

-Bereits zum Jahreswechsel 2014/2015 sei Ä¼ber das Thema Heiraten gesprochen worden. Die PlÄ¶ne seien im Laufe des Jahres 2015 auch immer konkreter geworden. Man haÄ¶be sowohl standesamtlich als auch kirchlich heiraten wollen und eine groÄ¶e Feier mit anschlieÄ¶ender Hochzeitsreise gewollt. HierfÄ¶r habe man konkret sparen wollen, um sich dieÄsen Traum spÄ¶testens im Folgejahr erfÄ¶llen zu kÄ¶nnen. Der Versicherte habe dann allerdings im September 2015 einen schweren Arbeitsunfall erlitten. Hier habe sich eine weitere, neue Problematik im medizinischen Bereich gezeigt betreffend Informations- und Zustimmungsrechte fÄ¶r die KIÄ¶gerin, da diese nur LebensgefÄ¶hrtin, aber nicht Ehefrau gewesen sei; insbesondere dem Versicherten sei es immer sehr wichtig gewesen, dass die KIÄ¶gerin Ä¼ber alles informiert gewesen sei und entsprechende AuskÄ¶nfte von den Ä¶rzten erhalte. Auch das habe die Heiratsabsicht manifestiert. AufÄgrund des Krankheitsverlaufs und der schwierigen Rekonvaleszenz nach dem Arbeitsunfall von September 2015, die sich bis Juni 2016 hingezogen habe, sei es nicht mÄ¶glich gewesen, den Plan der Heirat mit groÄ¶er Hochzeitsfeier und anschlieÄ¶ender Hochzeitsreise konkret umzusetzen, weil der Versicherte damit beschÄ¶ftigt gewesen sei, seinen gesundheitlichen Zustand zu stabilisieren, so dass die Hochzeit weiter aufgeschoben worden sei. Durch den zweiten Arbeitsunfall am 14.10.2016 mit seinen Folgerungen sei dann klar gewesen, dass eine Hochzeit im Jahr 2016 nicht mehr realisierbar sei, so dass sie auf den Sommer 2017 verschoben worden sei. Im Dezember 2016 seien dann konkrete Planungen zur anstehenden Hochzeit

im Sommer 2017 unternommen worden, da auch gemeinsame enge Freunde – das Ehepaar S. und P. – im kommenden Jahr hätten heiraten wollen. Es sei eine Doppelhochzeit geplant gewesen. Als konkreter Hochzeitstermin sei Freitag, der 02.06.2017 geplant gewesen. Trauzeugin habe die beste Freundin der Klägerin, F., sein sollen. Hierfür würden das Ehepaar S. und P. und Frau F. als Zeugen benannt. Da sich die Schmerzsymptomatik des Versicherten nach den erlittenen Arbeitsunfällen allerdings im Frühjahr 2017 wieder stark verschlechtert habe und dieser wieder intensiver medizinisch betreut werden müssten, habe die konkret geplante Hochzeit wieder verschoben werden müssen, während das Ehepaar P. am 02.06.2017 geheiratet habe. Die immer wieder verschobene Heirat sei auch auf dem Polterabend der Bevollmächtigten am 25.08.2017, deren Ehemann ehemaliger Kollege des Versicherten gewesen sei und mit dem der Versicherte oftmals über die Intention der Heirat des Versicherten mit der Klägerin und über die wiederholte Verschiebung infolge der Arbeitsunfälle gesprochen habe, Gesprächsthema gewesen; insbesondere, dass ihnen so langsam die Zeit davonlaufe und sie endlich alle einen gemeinsamen Familiennamen tragen wollten, weil der Sohn E. am 30.08.2018 eingeschult werden sollte. Im Oktober 2017 sei dann für den 13. bis 20.01.2018 ein Skiurlaub in B. gemeinsam mit den Eltern der Klägerin gebucht worden (dazu hat die Klägerbevollmächtigte die Mailkorrespondenz der Klägerin hinsichtlich einer per Mail am 12.10.2017 erfolgten und per Antwortmail des Vermieters vom 13.10.2017 bestätigten und am 26.10.2017 (nach erfolgter Anzahlung) verbindlich bestätigten Buchung einer Ferienwohnung in B. für 4 Personen und ein Kind vorgelegt). Nunmehr sei eine Hochzeit noch vor dem Skiurlaub in B. geplant gewesen, insbesondere damit spätestens bis zur Einschulung des Sohnes am 30.08.2018 alle drei einen gemeinsamen Familiennamen führen würden. Beide hätten es nunmehr für angezeigt gehalten, entgegen der ursprünglichen Planung der Jahre zuvor die standesamtliche Hochzeit und die kirchliche Hochzeit zeitlich getrennt voneinander zu vollziehen und nun zunächst die standesamtliche Hochzeit vorzuziehen, da diese sowohl behördentechnisch als auch zeitlich nicht mit so großen Planungen verbunden sei und die kirchliche Hochzeit mit Feier dann spätestens im Sommer 2018, aber auf jeden Fall vor der Einschulung des gemeinsamen Sohnes, hätte folgen soll. Die Eheleute hätten beschlossen, noch vor dem Urlaub standesamtlich zu heiraten und damit die Eltern im Urlaub zu überraschen. Im November 2017 habe der Versicherte jedoch einen Nabelbruch erlitten, so dass er wieder aus gesundheitlichen Gründen ausgefallen und die standesamtliche Hochzeit in die Januarwoche vor dem Urlaub gelegt worden sei. Zudem habe am 01.12.2018 noch der geplante Umzug in eine größere Wohnung stattgefunden. Trotz der am 22.12.2017 erstmals diagnostizierten schweren Erkrankung des Versicherten sei die standesamtliche Hochzeit am 00.00.0000 vollzogen worden. Hier sei auch direkt die Geburtsurkunde des gemeinsamen Sohnes abgeändert worden (hierzu hat die Klägerin die Geburtsurkunde des Kindes E. vom 00.00.0000 und dessen abgeänderte Geburtsurkunde vom 00.00.0000 vorgelegt). Der konkrete Heiratsentschluss sei insofern bereits lange vor der Feststellung der lebensbedrohlichen Erkrankung gefasst und auch zeitlich vor der Feststellung der Erkrankung sei bereits der Zeitpunkt der standesamtlichen Hochzeit festgelegt worden.

-Finanzielle Aspekte zur Absicherung der eigenen Lebenssituation seien für Beide nicht relevant gewesen; die Klägerin sei aufgrund ihrer eigenen Berufstätigkeit als Friseurin finanziell unabhängig gewesen, was sich bis heute nicht geändert habe. Die von der Klägerin und dem Versicherten geführten Versicherungen seien bereits vor der Hochzeit zusammengeführt worden, so dass die Klägerin durch eine Heirat keinen finanziellen Vorteil erworben hätte.

Ä

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.11.2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Vorliegend sei nach [§ 46 Abs. 2a SGB VI](#) das Vorliegen einer Versorgungsehe zu vermuten. Für diese spreche hier das Vorliegen einer schweren Erkrankung im Zeitpunkt der Eheschließung; es sei davon auszugehen, dass sich die Ehepartner im Zeitpunkt der Heirat über den grundsätzlich lebensbedrohlichen Charakter der Erkrankung im Klaren gewesen seien; bereits bei Erstdiagnose im Dezember 2017 sei eine Heilung ausgeschlossen worden. Auch die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens der Klägerin von 596,42 Euro bestärke die Vermutung für das Vorliegen einer Versorgungsehe.

Ä

Mit der am 13.12.2018 erhobenen Klage zum Sozialgericht Düsseldorf (SG) hat die Klägerbevollmächtigte den Widerspruchsvortrag wiederholt und ergänzend vorgetragen, die Klägerin habe auch ohne Eheschließung mit dem Versicherten durch ihr eigenes Nettoeinkommen und durch den Anspruch auf Kindergeld und Kindesunterhalt gegenüber dem Versicherten für sich und ihren Sohn sorgen können (Schriftsatz vom 10.12.2018). Zum Beweis für die gesamte Entwicklung, insbesondere zu den Heiratsplänen und entsprechenden Beweggründen hat die Bevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 10.12.2019 Zeugenbeweis angetreten und hierfür als Zeugen dreizehn Personen mit jeweils voller Adresse benannt: Sich selbst (J.) und ihren Ehemann Ä (C.), die Eltern der Klägerin (H. und D. U.), die Schwester des Versicherten (T.) und deren Ehemann (M.), den Arbeitgeber der Klägerin (HG.), das Ehepaar Teresa und Cl., Frau KK., das Ehepaar S. und P. sowie Frau F..

Ä

Die Klägerin hat beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 15.06.2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2018 die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Witwenrente aus der Versicherung des I. (Vers.Nr. 13 100769 K 101) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Ä

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat vorgetragen, zwar seien die Ausführungen der Klägerbevollmächtigten nachvollziehbar, dass der Sohn E., der noch den Nachnamen der Klägerin getragen habe, und beide Elternteile noch vor der Einschulung des Kindes den gleichen Nachnamen hätten tragen wollen. Aufgrund des ausweislich der Lohnabrechnungen für Januar und Februar 2018 von der Klägerin bezogenen Nettoeinkommens i.H.v. 596,42 € werde jedoch die Vermutung, dass die Ehe aus Versorgungsgründen geschlossen worden sei, nicht entkräftet, zumal bis zum Tod der Versicherte auch zu Kosten und Nebenkosten für die gemeinsame Wohnung beigetragen habe.

Â

Das SG hat schriftliche Auskünfte des Chefarztes der Inneren Medizin (Gastroenterologie und Kardiologie) der O. K. vom 11.06.2019 und des Chefarztes der Inneren Medizin (Internistische Onkologie und Hämatologie) der O. R. vom 12.06.2019 eingeholt und die Heiratssammelakte vom Standesamt ER. beigezogen, wobei dieses mitgeteilt hat, weitere Angaben könnten auch durch den Standesbeamten (Herrn UW.) nicht gemacht werden.

Â

Nach dem Hinweis des SG, dass der Antrag beim Standesamt zur Eheschließung am 03.01.2018 gestellt worden sei und der Termin für die Hochzeit nicht bereits im Herbst 2017 festgestanden habe, und dass es als unstrittig gelte, dass Hochzeitsabsichten bereits über mehrere Jahre vorhanden gewesen seien, so wie vorgetragen, dass allerdings Hochzeitsabsichten nicht zwingend ausreichend seien, ebenso wenig wie der Vortrag, die Hochzeitspläne seien immer konkreter geworden, und dass entsprechend vorzutragen wäre, wie weit die Planung zur Hochzeit am 02.06.2017 (mit dem Ehepaar P.) bereits gediehen gewesen sei und welche Schritte unternommen worden seien, was auch für die vorgetragene konkrete Planung für das Jahr 2016 gelte, hat die Klägerbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 14.11.2019 vorgetragen: Die Klägerin habe ihr Hochzeitskleid bereits nach dem ersten Arbeitsunfall des Versicherten vom 14.09.2015 direkt nach der am 18.09.2015 erfolgten Entlassung des Versicherten aus dem Krankenhaus am 20.09.2015 erworben. Hierfür hat sie Fotos übersandt, ausgedruckt als Screenshot vom Handy, auf denen die Klägerin in einem Hochzeitskleid zu sehen sei; es handele sich hierbei um Fotos der Klägerin, die diese am 20.09.2015 mit ihrem Handy aufgenommen habe und die sich immer noch auf ihrem Handy befänden. Dieses Hochzeitskleid sei ebenso wie der von Seiten des Versicherten erworbene Anzug noch vorhanden. Wie bereits mit der Klageschrift vom 10.12.2018 vorgetragen, habe die beste Freundin der Klägerin, Frau F., Trauzeugin sein sollen; dies habe nicht nur den konkreten Hochzeitstermin des 02.06.2017 betroffen, sondern auch die Zeit davor, so auch bereits das Jahr 2015; hierfür werde Beweis durch Zeugnis der Frau F. angetreten. Hinsichtlich des feststehenden Termins am

02.06.2017 sei neben der Trauzeugin und dem Hochzeitskleid auch bereits die \ddot{A} rtlichkeit der Feier ausgesucht worden. Hierbei habe es sich um die angemieteten R \ddot{A} umlichkeiten des CFb ER. e.V. gehandelt; dies sei durch die Eheleute P. entsprechend der geplanten Doppelhochzeit organisiert worden; hierf \ddot{U} ber werde Beweis durch Zeugnis der Eheleute S. und P. angetreten. Im Weiteren werde zur Vermeidung von Wiederholungen auf den bisherigen Sachvortrag nebst Beweisangeboten Bezug genommen. Da es heute nicht mehr notwendig sei, dass \ddot{A} ber einen l \ddot{A} ngeren Zeitraum ein Aufgebot bestellt werden m \ddot{U} sse, habe es auch nicht einer langfristig zuvor notwendigen Kontaktaufnahme mit dem Standesamt bedurft, wie sich auch angesichts der dann im Januar 2018 vollzogenen Hochzeit gezeigt habe.

\hat{A}

Nachdem die Kammervorsitzende daraufhin im Dezember 2019 \hat{A} ET-Fach und Mitteilung an Beteiligte \hat{A} ver \ddot{A} gt hat, hat sie der Kl \ddot{A} gerbevollm \ddot{A} chtigten auf deren im Juli 2021 erfolgte Sachstands Anfrage mit Schreiben vom 16.08.2021 mitgeteilt, es seien zu dem avisierten Termin mehrere Zeugen zu vernehmen; die pandemische Situation im Jahr 2020 sowie in den ersten Monaten des Jahres 2021 habe die Durchf \ddot{U} hrung eines Termins mit mehreren Zeugen allerdings nicht zugelassen; die Sitzungssaalkapazit \ddot{A} ten seien des Weiteren immer noch eingeschr \ddot{A} nkt; ein konkreter Termin k \ddot{A} nnne aktuell leider immer noch nicht avisiert werden. Den Rechtsstreit hat das SG dabei weiterhin f \ddot{U} ber einen Er \ddot{A} urterungstermin vorgesehen (\hat{A} Wv: ET-Fach \hat{A}).

\hat{A}

Mit der am 17.08.2021 ver \ddot{A} gten und ausgef \ddot{U} hrten Ladung zum Termin der m \ddot{A} ndlichen Verhandlung am 30.11.2021 hat das SG das Ehepaar S. und P. und Frau F. als Zeugen zum Beweisthema \hat{A} Heiratspl \ddot{A} ne und Absichten L. \hat{A} geladen. Herr P. hat daraufhin unter Vorlage des Schreibens des Reha-Zentrums DQ. vom 28.10.2021, mit dem er zum Antritt einer Anschlussrehabilitation am 23.11.2021 gebeten wurde, mit am 11.11.2021 beim SG eingegangenen Schreiben mitgeteilt, er k \ddot{A} nnne deshalb an dem Termin 30.11.2021 nicht teilnehmen. Auf Ver \ddot{A} gung der Kammervorsitzenden vom 12.11.2021 (\hat{A} Zeugen Herrn P. abladen \hat{A}) ist der Zeuge abgeladen worden.

\hat{A}

Im m \ddot{A} ndlichen Verhandlungstermin am 30.11.2021 hat das SG die Kl \ddot{A} gerin befragt und die zum Termin als Zeuginnen geladenen Frau S. P. und Frau F. vernommen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Protokolls vom 30.11.2021 verwiesen.

\hat{A}

Durch Urteil vom 30.11.2021 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begr \ddot{A} ndung im Wesentlichen ausgef \ddot{U} hrt, dass die Beklagte dem Anspruch der

Klägerin auf große Witwenrente zu Recht den Einwand der unterjährigen Ehedauer entgegenhalte, [Â§ 46 Abs. 2a SGB VI](#). Die aus der vorliegend gegebenen unterjährigen Ehedauer kraft Gesetzes zwingend folgende (widerlegbare) Vermutung, es sei alleiniger oder $\frac{1}{4}$ berwiegender Zweck der Heirat gewesen, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen, sei vorliegend nicht widerlegt. Zur Überzeugung der Kammer seien keine besonderen Umstände erwiesen, die mit der erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auf ein weiteres $\frac{1}{4}$ r die Eheschließung mindestens gleichwertiges Motiv schließen lassen oder mindestens (negativ abgrenzend) eine Versorgungsabsicht als (Haupt-)Ursache $\frac{1}{4}$ r die Heirat ausschließen würden.

Â

Die Sitzungsniederschrift zum Verhandlungstermin vom 30.11.2021, von der Kammervorsitzenden unterschrieben, findet sich auf Blatt 83 bis 88 der Gerichtsakte nebst Anlage zur Sitzungsniederschrift vom 30.11.2021 auf Blatt 89 bis 91 der Gerichtsakte.

Â

Im Anschluss findet sich auf Blatt 92 ff. der Gerichtsakte ein von der Kammervorsitzenden erstelltes Dokument. Oben rechts auf diesem Dokument ist der Stempel "Zur Geschäftsstelle am:" und dahinter gestempelt das Datum "13.12.2021" sowie eine Paraphe "K" angebracht. Das Textdokument ist wie folgt beschrieben:

Â

[S 49 R 1708/18](#)

Im Namen des Volkes

Urteil

Â

In dem Rechtsstreit

N. ./DRV Rheinland

Â

hat die 49. Kammer des Sozialgerichtes Düsseldorf durch die Richterin am Sozialgericht XY. sowie die ehrenamtlichen Richter LA. und VP. auf die mündliche Verhandlung vom 30.11.2021 für Recht erkannt:

Â

Die Klage wird abgewiesen.

Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten findet nicht statt.

Ä

Anschließend finden sich *Tatbestand* und *Entscheidungsgründe* und im Anschluss daran folgender Text:

Ä

RMB: Berufung

Ä

XY.

Richterin am Sozialgericht

Ä

Dabei befindet sich oberhalb des Nachnamens der Kammervorsitzenden ihre handschriftliche Unterschrift.

Ä

Im Anschluss an dieses Schriftstück ist in der Gerichtsakte ein Dokument auf Blatt 106 ff. abgeheftet, das den vorstehend skizzierten Text enthält, jedoch um das Landeswappen, das vollständige Rubrum des Verfahrens *N. ./DRV Rheinland* sowie den in der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen verwandten Rechtsmittelbelehrungstext für Inlandsberufungen *RMB: Berufung* ergänzt wurde und auf dem Deckblatt mit dem Vermerk versehen ist: *Verkündet am 30.11.2021 ZH. Regierungsbeschäftigte* als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle. Unter der Rechtsmittelbelehrung findet sich maschinenschriftlich der Nachname der Kammervorsitzenden (*XY*), nicht aber ihre Unterschrift.

Ä

An die Beteiligten zugestellt worden ist eine Abschrift des zweiten Dokuments mit Beglaubigungsvermerk der Regierungsbeschäftigten ZH., der Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle, wobei die Zustellung an die Klägerbevollmächtigte am 05.01.2022 erfolgt ist.

Ä

Am 17.01.2022 hat die Klägerbevollmächtigte Berufung eingelegt und im Wesentlichen ihren Vortrag aus dem Klageverfahren wiederholt.

Â

Der Senat hat von der Beklagten eine Probeberechnung zur Witwenrente eingeholt. Danach läÙge eine groÙe Witwenrente fÃ¼r die Zeit ab Juni 2023 bei ca. 540,- â¬ netto monatlich; fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz 2018 bis Mai 2023 ergÃ¤be sich eine Nachzahlung i.H.v. knapp 33.000,- â¬. Des Weiteren hat der Senat einen Versicherungsverlauf der KlÃ¤gerin, die Patientendokumentationen des Y. und des Herrn X. fÃ¼r die Zeit ab 2015, die Unterlagen der BG zum Arbeitsunfall vom 14.10.2016 sowie eine Ãbersicht der KZ. Ã¼ber die AU- und Krankenhauszeiten des Versicherten fÃ¼r die Zeit ab 2015 beigezogen. Auf die Anfrage des Senats, ob sich die KlÃ¤gerin und ihr verstorbener Ehemann ggfs. vor der am 00.00.0000 erfolgten standesamtlichen Trauung verlobt haben, ggfs. wann und ob es dafÃ¼r etwaige Nachweise gibt, hat die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte mitgeteilt, eine formelle Verlobung mit Feier oder formellen Nachweisen zwischen der KlÃ¤gerin und dem verstorbenen Ehemann habe es nicht gegeben. Beide hÃ¤tten zusammen beschlossen, dass sie heiraten wollten; dies sei fÃ¼r die Beiden das Verlobungsversprechen gewesen. Beide hÃ¤tten heiraten wollen und hÃ¤tten hierzu, wie bereits ausfÃ¼hrlich vorgetragen, mehrere AnlÃ¤ufe genommen. Der Wille zur Heirat habe schon lange Jahre vor der tatsÃ¤chlichen EheschlieÙung vorgelegen.

Â

Nach Ladung der Sache zum mÃ¼ndlichen Verhandlungstermin hat der Senatsvorsitzende die Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom 15.04.2024 gebeten, im Termin das ihnen zugestellte sozialgerichtliche Urteil im Original vorzulegen.

Â

Im Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Senats am 19.04.2024 hat die KlÃ¤gerin auf Befragen des Senatsvorsitzenden ErklÃ¤rungen abgegeben. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Protokolls vom 19.04.2024 verwiesen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das am 30.11.2021 verkÃ¼ndete Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht DÃ¼sseldorf zurÃ¼ckzuverweisen,

hilfsweise,

das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 30.11.2021 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15.06.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.11.2018 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin groÙe Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes I. nach MaÙgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagten beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozess- und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand von Beratung und Entscheidungsfindung des Senats gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig und im Sinne der Aufhebung des angegriffenen Urteils des SG DÃ¼sseldorf vom 30.11.2021 und der ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das SG DÃ¼sseldorf begrÃ¼ndet.

Â

Nach [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Landessozialgericht (LSG) die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurÃ¼ckverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfassende und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme notwendig ist.

Â

I.

Das Verfahren vor dem SG DÃ¼sseldorf leidet an einem wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#).

Â

Ein Verfahrensmangel ist ein VerstoÃ gegen eine Vorschrift, die das sozialgerichtliche Verfahren regelt; der Mangel bezieht sich nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils, d.h. es geht nicht um die Richtigkeit der Entscheidung, sondern um das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zur Entscheidung (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 159 Rdn. 3 unter Bezugnahme auf Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 144 Rdn. 32). Ein wesentlicher Verfahrensfehler im Sinne des [Â§ 159 Abs. 1 Nr.](#)

[2 SGG](#) ist gegeben, wenn das Verfahren des ersten Rechtszuges an einem so erheblichen Mangel leidet, dass es keine ordnungsgemäße Grundlage für eine instanzbeendende Entscheidung sein kann (vgl. Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken, Urteil vom 26.05.2023, [1 U 44/22](#), juris Rdn. 24 zu der [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) entsprechenden Vorschrift des [Â§ 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) unter Hinweis auf Bundesgerichtshof (BGH), Urteile vom 06.11.2000, [II ZR 67/99](#), und vom 20.07.2011, [IV ZR 291/10](#), juris).

Â

1.

Das Verfahren vor dem SG Düsseldorf leidet an einem Verfahrensmangel im Sinne des [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#). Denn die Urschrift des angefochtenen Urteils erfüllt entgegen [Â§ 134 Satz 1, 136 SGG](#) nicht die Mindestanforderungen an ein ordnungsgemäßes Urteil. Dies kann hier auch nicht mehr geheilt werden.

Â

Gemäß [Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) hat das Urteil die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren und ferner die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben (Nr. 2) und den Ort und Tag der mündlichen Verhandlung (Nr. 3) zu enthalten (Rubrum) sowie die Rechtsmittelbelehrung (Nr. 7). Das so abgefasste Urteil ist gemäß [Â§ 134 Abs. 1 SGG](#) vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Fehlen dem Urteil derart notwendige Bestandteile, stellt dies einen erheblichen Verfahrensverstoß dar (vgl. z.B. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.05.2012, [L 5 AS 1056/12 B PKH](#), juris Rdn. 2; siehe auch BGH, Beschluss vom 27.06.2003, [IXa ZB 72/03](#), juris Rdn. 16 f.; beäwortend Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, [Â§ 136 SGG](#), Rdn. 2, 2a m.w.N.; BGH, Beschluss vom 16.10.2007, [VI ZB 65/06](#), juris Rdn. 6; LSG NRW, Urteil vom 20.12.2023, [L 3 R 195/22](#), juris Rdn. 26).

Â

Zur Überzeugung des Senats entspricht es jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers, wenn wesentliche Bestandteile des Urteils nicht durch die entscheidungsbefugte Person kontrolliert werden. Der Senat vermag sich daher der erstgenannten Auffassung nicht anzuschließen. Erst recht entspricht die Konstellation, dass die entscheidungsbefugte Person nicht einmal ein Kurzrubrum aufführt, sondern die Vervollständigung gänzlich der mitarbeitenden Person der Geschäftsstelle überlässt, nicht der normativen Vorgabe. In derartigen Fallkonstellationen liegt zur Überzeugung des Senats lediglich eine Art Verfäugung vor, mittels derer die endgültige, nicht mehr vom Richter unterschriebene Fassung des Urteils erst noch erstellt werden soll (vgl. insoweit auch BGH, Beschluss vom 27.06.2003, [IXa ZB 72/03](#), juris Rdn. 17). Ein derartiges Dokument stellt auch nicht ein zwar fehlerhaftes, aber gleichwohl

wirksames Urteil dar (so bei Inbezugnahmen BGH, Beschluss vom 27.06.2003, [IXa ZB 72/03](#), juris Rdn. 20 f.).

Â

Der Senat kann diese Frage hier allerdings offenlassen. Die Auffassung, dass die VerfÄ¼gung zur Erstellung des vollstÄ¼ndigen Urteils zugleich bereits das endgÄ¼ltige, wenn auch fehlerhafte Urteil sein kann, stÄ¼tzt sich ganz wesentlich darauf, dass die Bestimmung aller in [Â§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 134 Abs. 1 und 2 SGG](#) dem Richter vorbehaltenen Bestandteile des Urteils vom diesem derart genau vorgegeben werden, dass die lediglich verfÄ¼gten, noch von den Mitarbeitenden der GeschÄ¼ftsstelle umzusetzenden Schritte sich auf das reine Umsetzen von eindeutig durch den Richter vorgegebenen VerfÄ¼gungsschritten beschrÄ¼nkt. Den zur Entscheidung nicht berufenen Mitarbeitenden der GeschÄ¼ftsstelle dÄ¼rfen somit bei der Umsetzung der VerfÄ¼gung keinerlei eigenverantwortlich auszufÄ¼llende (Ermessens-)SpielrÄ¼ume verbleiben und es darf keine ergebnisoffene Auslegung hinsichtlich des vom Richter Gewollten notwendig sein. (Nur) In diesem Fall lieÄ¼e sich zur Ä¼berzeugung des Senats rechtfertigen anzunehmen, dass das Urteil von dem zustÄ¼ndigen Richter stammt und von diesem unterschrieben wurde. Dies gilt auch fÄ¼r die nach [Â§ 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 134 Abs. 1 SGG](#) dem Richter vorbehaltenen Bestandteile des Rubrums (die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der BevollmÄ¼chtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren) (so ausdrÄ¼cklich: BGH, Beschluss vom 27.06.2003, [IXa ZB 72/03](#), juris, Rdn. 16 und 21; weitergehend BGH, Beschluss vom 16.10.2007, [VI ZB 65/06](#), juris Rdn. 6)) und nach [Â§ 136 Abs.1 Satz 1 Nr. 7 SGG](#) fÄ¼r die Rechtsmittelbelehrung.

Â

Bei dem Dokument, das die Kammervorsitzende im hier zu entscheidenden Fall unterschrieben hat, fehlt es jedoch an einem derart von ihr eindeutig und ohne jeden Zweifel vorgegebenen Inhalt des Rubrums und der Rechtsmittelbelehrung. Vielmehr hat sie insoweit bewusst der Mitarbeiterin der GeschÄ¼ftsstelle die eigenverantwortliche VervollstÄ¼ndigung des Urteils Ä¼berlassen. Mit dem Kurzrubrum N. ./. DRV Rheinland sind von der Kammervorsitzenden nicht alle notwendigen Informationen vorgegeben worden, um sÄ¼mtliche Verfahrensbeteiligten, deren Vertreter, BevollmÄ¼chtigte etc. mit hinreichender Sicherheit zu identifizieren (vgl. auch LSG NRW, Beschluss vom 27.09.2023, [L 6 AS 485/23 B](#), juris Rdn. 14; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.05.2012,